

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Alle inklusive in Brandenburg“ - Das Bundesteilhabegesetz verbessern

Der Landtag stellt fest:

Deutschland hat 2009 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention, BRK) ratifiziert. Einer der nächsten wichtigen Schritte zur Umsetzung der BRK soll das Bundesteilhabegesetz sein. So hatte es die Bundesregierung im Koalitionsvertrag beschrieben und vereinbart. Das Gesetz sollte sich in seiner ursprünglichen Konzeption am Leitbild der Inklusion ausrichten und Menschen mit Behinderung „aus dem bisherigen ‚Fürsorgesystem‘ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln.“

Der mittlerweile vorliegende Entwurf zum Bundesteilhabegesetz bedeutet allerdings keinen Systemwechsel. Im Gegenteil ist der „Fürsorgegedanke“ nach wie vor bestimmend. Teilweise werden sich für Menschen mit Behinderungen sogar Verschlechterungen im Vergleich zur aktuellen Rechtslage ergeben.

Das Land Brandenburg hat als eines der ersten Bundesländer begonnen, Ziele und Grundsätze der BRK im Landesrecht zu berücksichtigen. Es bekennt sich zu dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft. Jeder Mensch, egal ob ohne oder mit Behinderung, soll die Möglichkeit haben, sich vollständig sowie gleichrangig an allen gesellschaftlichen Prozessen beteiligen zu können. Dieses Ziel muss die Landesregierung auch über ihre Einflussnahmemöglichkeiten im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz verfolgen.

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Sich für den Wegfall des eingeschränkten Wunsch- und Wahlrechts in § 104 SGB IX-Kabinettsentwurf für den Bereich der Eingliederungshilfe und die unmittelbare Anwendung des allgemeinen Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 Abs. 1 SGB IX-Kabinettsentwurf sowie die Beibehaltung und Stärkung des Vorrangs der ambulanten Leistungserbringung gegenüber einer stationären oder quasi-stationären Versorgung einzusetzen.
2. Dafür Sorge zu tragen, dass eine Zusammenlegung von Teilhabeleistungen („Pools“) nur auf Wunsch der hiervon betroffenen Leistungsberechtigten erfolgen darf und diese Zustimmung widerrufen werden kann.
3. Sich dafür einzusetzen, dass eine UN-BRK-konforme Anwendung des Behinderungsbegriffs unter Verzicht auf eine Unterscheidung zwischen einer erheblichen und einer unerheblichen Behinderung oder Teilhabebeeinträchtigung Anwendung findet.

Datum des Eingangs: 05.07.2016 / Ausgegeben: 05.07.2016

Begründung:

Die Entscheidungen, wo und mit wem jemand leben und auch mit wem jemand gemeinsam Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen möchte, betrifft die Menschenwürde und grundlegende Menschenrechte. Bereits unter der geltenden Rechtslage erleben Menschen mit Behinderungen häufig, dass ambulante Unterstützung gegen ein stationäres Angebot, ein Persönliches Budget gegenüber Sachleistungsoptionen oder ein selbstorganisiertes Arbeitgebermodell gegen Pflegedienste verliert. Verwaltungen bevorzugen häufig bekannte Lösungen, vermeintlich sichere und erprobte Konzepte und weniger verwaltungsaufwendige Bewilligungen. Das alles widerspricht dem Wunsch- und Wahlrecht. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird dieses Recht zukünftig noch stärker eingeschränkt werden, weil es auf „angemessene“ Wünsche der LeistungsbezieherInnen beschränkt werden soll. Wünsche sind demnach nicht angemessen, „wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt“ (§ 104 Abs. 2 SGB IX-Kabinettsentwurf). Das Wohnen in den eigenen vier Wänden wird künftig oft nur dann möglich sein, wenn es günstiger ist oder ein Leben im Heim unzumutbar ist. Die bislang schützende Komponente des „ambulant vor stationär“ in §13 SGB XII greift nicht mehr.

Bestimmte Leistungen (Assistenz, Fahrdienste, Schulassistenten, Dolmetschleistungen, Ruf- und Nachtbereitschaften) sollen mit dem Bundesteilhabegesetz gemeinsam in Anspruch genommen werden können („Poolen“). Eine freiwillige gemeinsame Inanspruchnahme ist sinnvoll. Gleichzeitig sollen aber Träger der Eingliederungshilfe die Möglichkeit bekommen, dafür zu sorgen, dass Leistungen vorrangig gepoolt in Anspruch genommen werden müssen– sofern es für die Leistungsberechtigten zumutbar ist (§116 Abs. 2 SGB IX-Kabinettsentwurf). Betroffene könnten so beispielsweise gezwungen werden, sich einen Assistenten zu teilen. Zwangsweises Poolen von Leistungen schränkt das Selbstbestimmungsrecht massiv ein.

Die Regelung, dass zukünftig nur leistungsberechtigt sein soll, wer in wenigstens fünf von neun Lebensbereichen Unterstützung braucht, ist völlig willkürlich. Von vielen der heute Leistungsberechtigten wird das Kriterium nicht erfüllt werden können. Zwar gibt es einen Ermessensspielraum. Doch das wird eher zu mehr Unsicherheit führen. Damit wird das Bundesteilhabegesetz zu einer deutlichen Verkleinerung des Kreises der Leistungsberechtigten führen. So haben beispielsweise sinnesbehinderte Menschen häufig nur einen Unterstützungsbedarf in den Bereichen Bildung, Arbeit oder Kommunikation nicht jedoch in anderen Bereichen. Auch für die meisten psychisch beeinträchtigten und zahlreiche in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen wird es schwer werden, dieses Kriterium zu erfüllen.

Auf dem Weg zum Ziel „Alle inklusive in Brandenburg“ sind die vorgenannten Änderungen am Bundesteilhabegesetz ein wichtiger Schritt. Sie sind Voraussetzung dafür, dass zukünftig alle Brandenburgerinnen und Brandenburger mit und ohne Behinderung mit der gleichen Selbstverständlichkeit entscheiden können, wie und wo sie leben, wohnen, arbeiten oder studieren wollen.

Axel Vogel
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN